

Amtsblatt

der Königlichlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 26

Ausgegeben Oppeln, den 24. Juni 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Verfüttern von Kartoffeln, Doppelbesteuerung in Preußen und Sachsen-Altenburg, S. 315; freie Fahrt bei Urlaubstreifen der Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege, verlorenes Kraftwagen-Kennzeichen, Verlosung für Allg. O. Verbrechensanstalt, Remontemarkt in Proskau, Einführung von Bergarbeiterkennzeichen für Kriegsleistungen, S. 316; beschlagnahmte Kriegspostkarten, Ferien des Bezirksausschusses, Errichtung der Kapellengemeinde Buchsine, Konzerte von Keimer-Berlin, S. 317; Enticgung in Schlesiengrube, Personalnachrichten, S. 318.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengform, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

644. Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2. Viehbefitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde . . . höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugkühe . . . höchstens einunddreißig Pfund,
an Zugochsen höchstens einunddreißig Pfund,
an Schweine . . . höchstens ein halbes Pfund,
täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufiger Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Wert der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

645. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Altenburg haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Ministerium in Altenburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen

Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Bundesrechts der Besteuerung in der Aufenthalts-Gemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindefinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Forderung in der Aufenthalts-Gemeinde von der Wohnsitz-Gemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unversehrter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1915, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1915 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Altenburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.
Altenburg, den 29. Mai 1916.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.

646. Freie Fahrt bei Urlaubsreisen der Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege.

1. Die im Erlass vom 9. November 1915 (A. B. Bl. S. 519) bezeichneten Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege haben bei Urlaubsreisen zur Wiederherstellung der Gesundheit auf Grund eines Zeugnisses der beteiligten militärärztlichen Dienststelle Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt — Willkürfahrtschein —.

Bei allen Beurteilungen aus anderer Veranlassung sind die Fahrkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Für die übrigen Angehörigen — Personal der freiwilligen Krankenpflege — gelten die Festsetzungen der Verfügung vom 30. August 1915 — Nr. 8510/8. 15. MA. —.

3. Für die Hin- und Rückreise ist je ein besonderer Fahrtschein auszustellen.

4. Bei Eisenreisen über 100 km ist Schnellzugbenutzung gestattet.

5. Sollte für die unter Ziffer 1 bezeichneten Mitglieder mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand die Benutzung des Schlafwagens geboten sein, so ist die Notwendigkeit auf dem Militärfahrtschein ausdrücklich zu bescheinigen.

6. Rundreisen sind ausgeschlossen.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

647. Die Festungskraftwagen-Abteilung in Breslau hat am 10. Mai 1916 gegen 8 Uhr vormittags auf dem Wege zwischen Tauenzienstraße und Minoritenhof ein Kennzeichen mit der grünen Aufschrift „M. K. VI. 432“ verloren.

Das Kennzeichen ist in der Ufite der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Ich fordere zu Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an das Jamobile Kraftwagendepot 9 in Breslau, Posenerstraße 50 abzuliefern.
Oppeln, den 9. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

648. Die Fehung der zweiten Serie des Geldloterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit ministerieller Genehmigung für den 3. und 4. November 1916 in Aussicht genommen. Mit dem Losverkauf darf jedoch nicht vor Mitte Juli 1916 begonnen werden. Wie bei der ersten Serie werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrag von 200 000 M. ausgeschüttet.

Oppeln, den 16. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

649. Der im Amtsblatt Stüd 15 für 1916, Seite 202 unter Nr. 386 angekündigte Remontemarkt in Proskau, Kreis Oppeln, findet in diesem Jahre nicht statt.

Oppeln, den 17. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

650. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegskriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (A. B. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegskriegsleistungen (Natural-Quartier-Verpflegung, Fourage und Boispann) für die Monate August 1914 bis März 1916 einschl. gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des

Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Auerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 19. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

651. Das Stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet: 1. „Die Wirkung einer schweren Granate“, 2. „Deutscher Soldatenhumor im Felde“.

Oppeln, den 19. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

652. Auf Anordnung des Stellvertretenden Generalkommandos in Breslau sind die nachgenannte Panoramapostkarten des westlichen Kriegsschauplatzes

Nr. 405 Die Argonnen. Von Verdun bis Reims.

Nr. 406. Von Reims bis Compiègne.

Nr. 407. Von Compiègne bis Arras und

Nr. 408. Von Arras bis Ostende,

ferner die Postkarten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Sonnabend, Sonntag,

zu beschlagnahmen.

Oppeln, den 18. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

653. Gemäß § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirksausschüsse vom 28. Februar 1884 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksausschuß zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1916 Ferien hält, und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Die letzte Sitzung des Bezirksausschusses vor den Ferien findet am **10. Juli** statt.

Oppeln, den 15. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

654. Adolf, durch Gottes Gnaden Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau, Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich in Puschine, Kreis Falkenberg OS., eine Kapellengemeinde mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Kapellengemeinde Puschine gehören die katholischen Einwohner der Gemeinde und des Gutsbezirks Puschine.

2. Die Kapellengemeinde verbleibt im Pfarrverband mit der Pfarrei Friedland OS., erhält jedoch das Recht der selbständigen Vermögensverwaltung durch eigene kirchliche Körperschaften.

3. Der Kapellengemeinde obliegt der Bau und die Unterhaltung der noch zu errichtenden Kapelle. Die Verteilung der Bau- und Unterhaltungskosten ist durch Erklärung der Gutsherrschaft Puschine vom 24. September 1915 und durch die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften der Pfarrgemeinde Friedland OS. vom 27. Oktober/7. November 1915 dahin geregelt, daß

a. bezüglich der Baukosten der Kapelle einschließlich der inneren Ausstattung die Einwohner des Gutsbezirks Puschine mit einer bestimmten einmaligen Beitragssumme, hiervon der Besitzer des Guts Puschine mit fünftausend Mark abgefunden werden,

b. zu den Unterhaltungskosten, falls zu deren Aufbringung mangels anderer Einnahmequellen die Erhebung von Kirchensteuern notwendig werden sollte, die Einwohner des Gutsbezirks zusammen, so lange das Verhältnis der Seelenzahl der Katholiken des Gutsbezirks zur Seelenzahl der übrigen Kapellengemeinde nicht erhebliche Veränderung erfährt, in jedem Falle nicht mehr als ein Drittel der durch Steuern zu deckenden Kosten beizutragen haben.

4. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Breslau, den 5. Februar 1916.

Der Fürstbischof.

(L. S.) Adolf Vertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 5. Februar 1916 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Puschine wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 13. Mai d. J. — G. II. 8356 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 10. Juni 1916.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

655. Dem Walter Reimer in Berlin, Steglitzerstraße 42, und dem Johannes Bernhardt in Charlottenburg, Passauerstraße 35, ist im Auftrage des Diözesancommandos auf Grund des § b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die Veranstaltung von Konzerten und anderen öffentlichen Aufführungen in Berlin und der Provinz Brandenburg sowie jede Beteiligung an solchen Unternehmungen nebst den Vorarbeiten dazu verboten worden.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Polizei-Präsident.

656. Enteignung von Grundbesigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Schmiedestraße in Schlesiengrube in Schlesiengrube, Kreis Pruzhen O.S. belegene, nachstehend bezeichnete Grundbesigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 27. Juni 1916, nachmittags 4 1/2 Uhr**, in Schlesiengrube an Ort und Stelle, anberaumt. Versammlungsort in dem Geschäftszimmer des Herrn Gemeindevorstehers in Schlesiengrube.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundbesigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Plan)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schlesiengrube. Kreis Pruzhen O.S.	2	1006/134	Erben des verstorbenen Kaufmanns und Hausbesitzers Konstantin Vinas in Schlesiengrube und zwar: I. Witwe Anna Vinas, geb. Salesti, in Pruzhen O.S. II. Als minder: a) Carl Vinas, b) Marie Vinas, c) Joseph Vinas, d) Gertrud Vinas, sämtlich in Pruzhen O.S.	Schlesiengrube	XI	415	Straße		4	19

Oppeln, den 13. Juni 1916.

Der Enteignungskommissar.

I G XXI 482.

Hafenjäger, Regierungskass.-ffor.

657. Personalnachrichten
der königlichen Regierung zu Oppeln

Berlitten:

das Verdienstkreuz in Silber

dem Eisenbahnzugführer a. D. Heinze in Meisse,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber

dem Oberwalendreher Josef Szorselski in Neuheidut, Kr. Pruzhen, dem Kranzführer Josef

Wacha in Bojsigewitz, Kr. Hindenburg O.S.

Erteilt: die Genehmigung zur Anlegung des Kommandeurkreuzes des Pgl. Bulgarischen Zivilverdienstordens dem Landrat von Rupert in Bliz, des Offizierkreuzes desselben Ordens dem Bürgermeister Saalmann und dem Kreissekretär Reil in Bliz, des Kaiserlich Türkischen Ordens 4. Klasse und der Kais. Türkischen Rote Halbmond-Medaille in Silber dem Bürgermeister Saalmann in Bliz.

658. Personalveränderungen
im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Berlitten: Der Charakter als Postsekretär dem Postverwalter Beyer in Emmigrube (Kreis Rybnitz) und dem Postassistenten Kaul in Laurahütte, der Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Wilaschel in Gleiwitz und dem Telegraphenassistenten Rosenkranz in Hindenburg (Oberschl.).

Uebertragen: Eine Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Telegrapheninspektor Reim aus Freiburg (Breisgau) unter Ernennung zum Ober-Postinspektor.

Berufen: Ober-Postinspektor Nagel von Oppeln nach Düsseldorf.

Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehülfe Walliczek in Rattowitz (Oberschl.).

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von F. Weischauser in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 27. Juni 1916.

659. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Volkswinkel im Landkreise Oppeln bildet einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuhalten (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgegeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine ausgeführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die

Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher beauftragt.

5. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 14. September dieses Jahres.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 23. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

660. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Roblau, Schillersdorf, Antoschowitz, Annaberg, Haaisch, Ruderwald, Zabelkau, Roschkau, Dschau, Ddrau, Kreuzenort, Kamin, Bluschau, Butau, Grabowka, Groß Gorschütz, Belschnitz, Rogau, Cyrin, Uhlstet, Klein Gorschütz, im Landkreise Ratibor, Rawada, Pischow, Dollen, Pischow, Czirsowitz, Krausendorf, Jedlowitz, Kotoschütz, Rablin, Loslau, Klein Thurze, Groß Thurze, Marklowitz, Bohlow, Wischanno, Kroschschowitz, Strzyschow, Wolszczenny, Schottowitz, Łajszel, Godow, Goltowitz, Strbrensky, Wilchwa, im Kreise Rybnik, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuhalten (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestim-

mungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem Sperrbezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und

von Polizei- und Posthunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Voltzeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. September d. Js. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 23. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.
